

§ 5. Caput IX. FVNDANO = Fundano?

Alle Schriftsteller von MAZOCCHI<sup>1</sup> bis auf die Neuesten, mit Ausnahme von MAREZOLL, schreiben municipium fundanum und bringen es in Beziehung — fast jeder in eine andere — zu fundum fieri (esse), welches Cicero pro Balbo öfters, Gellius einmal erwähnt und Festus P. 89 definiert, indem er es mit auctor angleicht. Nur MAREZOLL<sup>2</sup> schreibt municipium Fundanum und denkt einfach an die alte ehemalige praefectura Fundi, deren Einwohner als municipes Fundani bekannt sind. Meines Erachtens verdient seine Auffassung nicht die kühle Abweisung, die sie, wo überhaupt erwähnt, gefunden hat, noch den Spott, mit dem MAZOCCHI im Vorhinein sie für den Fall ihres späteren Auftretens bedacht hat.

Was gegen Fundano spricht, liegt auf der Hand: man kann sich nicht vorstellen, wie hier auf einmal Fundi hineinschneien soll, und warum — das uns Unverständliche als vorhanden angenommen — die Legislatoren für Fundi zu Anfang des Caput mit so allgemeinen Wendungen beschrieben sind; — richtig! aber man kommt ja mit dem Inhalt der Inschrift überhaupt zu keinem Schluß: warum dies alles auf dieser Tafel zusammensteht und auf der Rückseite Heracleensischer Urkunden, ist ja ein Rätsel, dessen Wort noch keiner gefunden hat.

Auf der anderen Seite spricht gegen den Zusammenhang mit 'fundus fit' gar vieles: mag fundanus von fundus so einwandfrei gebildet sein wie terrenus von terra<sup>3</sup>, es bleibt doch erstaunlich, daß Cicero pro Balbo nirgends den Ausdruck gebraucht, der, um in einer lex ohne weiteres verstanden zu werden, Gemeingut sein mußte: man vergleiche die Stellen, bei denen er meist fundum fieri, stets populus, nie municipium hat. Die Stellen aus Cicero (Gellius, Festus) sind:

8, 19: negat ex foederato populo quemquam potuisse nisi si populus fundus factus esset, in hanc civitatem venire.

20: Quid enim potuit dici imperitius quam foederatos populos fieri fundos oportere? nam id non magis est proprium foederatorum quam omnium liberorum.

si ea lex quam nos haberemus eadem in populo aliquo tamquam in fundo resedisset, ut tum lege eadem is populus teneretur.

<sup>1</sup> Al. S. MAZOCCHI comm. in r. Hercul. mus. aen. tab. Heracl. pars II 17 S. 4.

<sup>2</sup> Fragmentum legis rom. in av. tab. Heracl. parte. 1816 p. 77. 78 ff.

<sup>3</sup> SAVIGNY, Ges. Schr. III S. 348.